

Internet für alle Betriebsratsmitglieder

Ist Internetnutzung notwendig, muss der Arbeitgeber für den Zugang sorgen

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

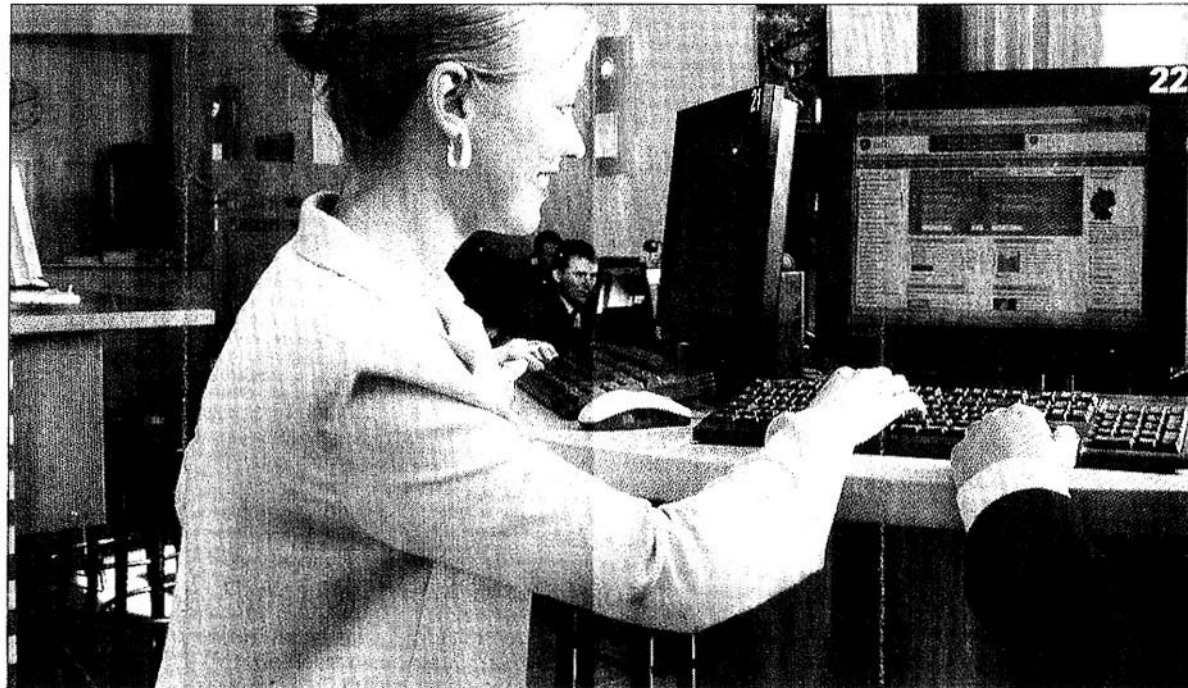
Der Betriebsrat kann, sofern berechnete Belange des Arbeitgebers nicht entgegenstehen, die Eröffnung eines Internetzugangs und die Einrichtung eigener E-Mail-Adressen auch für die einzelnen Betriebsratsmitglieder verlangen.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 14. Juli 2010 entschieden. Nach § 40 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen.

Es ist Sache des Betriebsrats, zu beurteilen, ob ein Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik der Erfüllung seiner Aufgaben dient. Der Betriebsrat hat dabei einen Beurteilungsspielraum.

Bei seiner Entscheidung muss er die entgegenstehenden Belange des Arbeitgebers, darunter insbesondere die diesem entstehenden Kosten berücksichtigen. Wie das BAG wiederholt entschieden hat, kann der Betriebsrat die Einholung von Informationen aus dem Internet als zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ansehen.

In Wahrnehmung seines Beurteilungsspielraums darf er auch davon ausgehen, dass die Eröffnung von Internetanschlüssen für die einzelnen Mitglieder – etwa zu deren Vor-



Auch die Vorbereitung einer Betriebsratssitzung kann einen Internetzugang notwendig machen. Foto: obs/t-info GmbH

bereitung auf die Betriebsratssitzungen – der Aufgabenerfüllung des Betriebsrats dient. Auch durch die Entscheidung, seinen Mitgliedern eigene E-Mail-Adressen zum Zwecke der externen Kommunikation einzurichten, überschreitet der Betriebsrat seinen Beurteilungsspielraum nicht.

Ebenso wie die Informationsbeschaffung kann die Kommunikation einzelner Betriebsratsmitglieder mit nicht zum Betrieb gehörenden Dritten Teil der Betriebsratsstätigkeit

sein. Das BAG hat daher – anders als die Vorinstanzen – den Anträgen eines Betriebsrats stattgegeben, der vom Arbeitgeber für alle Mitglieder den Internetzugang sowie die Einrichtung eigener E-Mail-Adressen verlangt hat. Berechnete Kosteninteressen des Arbeitgebers standen dem Verlangen nicht entgegen, da die Betriebsratsmitglieder alle an PC-Arbeitsplätzen beschäftigt sind, so dass es lediglich der Freischaltung des Internets und der Einrichtung einer

E-Mail-Adresse bedarf. Paragraph 40 BetrVG lautet: „Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.“

Beschluss BAG vom 14. Juli 2010, Aktenzeichen 7 ABR 80/08